

## **Satzung**

### **der Stadt Sundern (Sauerland) vom 08.06.2021 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 58 „In der Hachmecke / Berliner Straße“ in der Ortslage Sundern.**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 07.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „In der Hachmecke / Berliner Straße“ für die Ortslage Sundern wurde am 27.04.2021 durch den Fachausschuss Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern gefasst.

Zur Sicherung der Planung erlässt der Rat der Stadt Sundern die vorliegende Veränderungssperre zu dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 58 „In der Hachmecke / Berliner Straße“.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 58 „In der Hachmecke / Berliner Straße“.

Es handelt sich um folgende Grundstücke der Gemarkung Sundern:

Flur: 28

Flurstücke: 406 und 409.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre hat eine Größe von ca. 0,8 ha

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „In der Hachmecke / Berliner Straße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.